

## Niederschrift

## **Finanzausschuss**

19. Wahlperiode - 129. Sitzung

am Donnerstag, dem 3. März 2022, 10 Uhr, im Plenarsaal des Landtags

**Anwesende Abgeordnete** 

Stefan Weber (SPD)

Vorsitzender

Wolf Rüdiger Fehrs (CDU)

Tobias Koch (CDU)

Volker Nielsen (CDU)

Ole-Christopher Plambeck (CDU)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Beate Raudies (SPD)

Lasse Petersdotter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Joschka Knuth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Stephan Holowaty (FDP)

i. V. v. Annabell Krämer

Lars Harms (SSW)

### **Dem Ausschuss zugewiesener Abgeordneter**

Jörg Nobis (Zusammenschluss AfD)

Die Liste der weiteren Anwesenden befindet sich in der Sitzungsakte.

Tageso	ordnung:	Seite
1.	Gender-Budgeting-Kriterien bei der Umsetzung der EU-Förderprogramme Schleswig-Holstein stärker berücksichtigen	e in 6
	Antrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/2965 (neu)	
2.	Kosten der Corona-Pandemie: Zuweisungen an Kreise und kreisfreie Stärfür die personelle Unterstützung in den Gesundheitsämtern (Titel 1002 – 09 (MG 05); Fortsetzung des Programms bis 30.06.2022	
	Vorlage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Umdruck 19/7177	
3.	Finanzierung der stationären Impfstellen bis 31.12.2022	8
	Vorlage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Umdruck 19/7215	
4.	Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstan der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern	
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3428	
5.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamten-, laufbahn- und mitbestimmungsrechtlicher Regelungen	12
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3541	
6.	Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein im Jahr 2022 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 - BVAnpG 2022)	13
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3618	
7.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und Landesverwaltungsgesetzes	des 14
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3427	
8.	Sparerpauschbetrag deutlich erhöhen	15
	Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/3189	

18

11.

Verschiedenes

9.	a)	Zuführung aus dem Haushaltsüberschuss 2021 an die Rücklage "Aufstockung der Corona-Nothilfe aus strukturellen Überschüssen nach § Abs. 5 HG" aus Titel 1111 – 919 19 gemäß § 10 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2021	10 16
		Vorlage des Finanzministeriums Umdruck 19/7225	
	b)	Mittelabfluss der Haushaltsmittel zur Bewältigung der Coronakrise	16
		Umdruck 19/7139	
10.		Information/Kenntnisnahme	17
		Umdruck 19/7168 - Antigen-Selbsttests Umdruck 19/7155 - Kulturfestival Umdruck 19/7167 - Grundsteuer Umdruck 19/7172 - Hochschulen Haushaltsreste Umdruck 19/7187 - Verwaltungsvereinbarung Verbraucherschutz Umdruck 19/7216 - Hamburger Hafenschlick Umdruck 19/7232 - Mund-Nasen-Schutz Umdruck 19/7233 - Abschiebehaftanstalt Glückstadt Umdruck 19/7261 - Kita-Investitionsförderung	

Der Vorsitzende, Abg. Weber, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Abg. Plambeck beantragt, die Punkte 1 und 8 von der Tagesordnung abzusetzen und in der nächsten Sitzung zu behandeln.

Abg. Herdejürgen spricht sich gegen eine Absetzung von Tagesordnungspunkt 1 aus. Schließlich sei der Antrag bereits im Mai 2021 an die Ausschüsse überwiesen worden, die nach § 14 Absatz 3 "zu baldiger Erledigung der ihnen erteilten Aufträge verpflichtet" seien (Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes, <u>Umdruck 18/7534</u>).

Abg. Petersdotter wendet ein, dass die Koalition zum Gender-Budgeting-Antrag noch Beratungsbedarf habe.

Abg. Raudies weist darauf hin, dass der Bericht des Wirtschaftsministeriums <u>Umdruck 19/6068</u> seit Anfang August 2021 vorliege und sie bereits im Januar 2022 beantragt habe, das Thema auf die Tagesordnung zu setzen.

Herr Dr. Schubert, Mitglied des Wissenschaftlichen Dienstes, erklärt, das aus Artikel 17 Absatz 2 Satz 1 LV abzuleitende Recht der Abgeordneten und Fraktionen auf Sachentscheidung über einen von ihnen eingebrachten Antrag werde dann verletzt, wenn der Ausschuss einen Plenarauftrag nicht binnen angemessener Frist erledige. Der Anspruch auf Entscheidung in der Sache stehe in einem Spannungsverhältnis zur Organisationsautonomie des Ausschusses. Man müsse im Einzelfall betrachten, was angemessen sei.

Daraufhin bittet Abg. Herdejürgen den Wissenschaftlichen Dienst, zu dieser Frage schriftlich Stellung zu nehmen.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen von SPD und SSW wird Tagesordnungspunkt 1 abgesetzt; Tagesordnungspunkt 8 wird einvernehmlich abgesetzt. Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1.

Antrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/2965 (neu)

(überwiesen am 20. Mai 2021 an den **Finanzausschuss**, Europaausschuss und Wirtschaftsausschuss)

Gender-Budgeting-Kriterien bei der Umsetzung der EU-Förderprogramme in Schleswig-Holstein stärker berücksichtigen

hierzu: Umdruck 19/6068

Die Beratung wird auf die nächste Sitzung verschoben.

2. Kosten der Corona-Pandemie: Zuweisungen an Kreise und kreisfreie Städte für die personelle Unterstützung in den Gesundheitsämtern (Titel 1002 – 633 09 (MG 05); Fortsetzung des Programms bis 30.06.2022

Vorlage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Umdruck 19/7177

Eine Frage von Abg. Raudies beantwortet Gesundheitsstaatssekretär Dr. Badenhop dahin, mit der weiteren Förderung solle die Arbeitsfähigkeit der kommunalen Gesundheitsämter sichergestellt werden. Er gehe davon aus, dass die Kreise auch diese Mittel wieder in voller Höhe in Anspruch nähmen.

Abg. Raudies bittet das Gesundheitsministerium mitzuteilen, wie viele Mittel das Land den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten für wie viele Stellen zur Verfügung stelle.

Einstimmig erteilt der Finanzausschuss die erbetene Zustimmung.

Staatssekretär Dr. Badenhop kündigt eine weitere Finanzausschussvorlage zum Ausgleich für Aufwendungen im Zuge der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht an.

### 3. Finanzierung der stationären Impfstellen bis 31.12.2022

Vorlage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Umdruck 19/7215

Auf Fragen aus dem Ausschuss antwortet Staatssekretär Dr. Badenhop, Ärzte könnten mit der Kassenärztlichen Vereinigung nur abrechnen, wenn sie die nach der Impfverordnung des Bundes geforderten Informationen abgegeben hätten. Das Land halte im Wesentlichen an der Impfstellenstruktur fest und warte noch auf eine verbindliche Kostenzusage des Bundes. Es handele sich um ein ergänzendes Angebot des Staates neben den zahlreichen vorhandenen Impfangeboten. Das Gesundheitsministerium werde auf eine ausgewogene regionale Verteilung der 15 Impfstellen im Land hinwirken. Weil sich die Menschen nicht in dem Kreis impfen lassen müssten, in dem sie wohnten, seien Zahlen zur Impfquote in den einzelnen Kreisen nicht aussagekräftig. Wann eine vierte Impfung für die gesamte Bevölkerung möglich sei, sei gegenwärtig nicht abzusehen. Um das Verfahren der Terminvergabe zu verbessern, befinde man sich im Austausch mit dem Dienstleister.

Einstimmig erteilt der Ausschuss die erbetene Zustimmung.

4. Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3428

(überwiesen am 16. Dezember 2021)

```
hierzu: <u>Umdrucke 19/7004, 19/7012, 19/7025, 19/7135, 19/7158, 19/7162, 19/7162, 19/7169, 19/7170, 19/7178, 19/7180, 19/7186, 19/7188, 19/7189, 19/7190, 19/7194, 19/7195, 19/7196, 19/7212, 19/7271</u>
```

Herr Dr. Schubert, Mitglied des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags, führt in die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes ein, <u>Umdruck 19/7271</u>.

Finanzministerin Heinold erklärt, dass sich der vorgelegte Gesetzentwurf in einem Spannungsfeld unterschiedlicher rechtlicher Prinzipien bewege, die das Beamtenrecht vorgebe. Es sei kompliziert, das Leistungsprinzip, das Abstandsgebot sowie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum dritten Kind in einen rechtlichen Rahmen zu fassen, auch weil die Rechtsprechung in Teilen widersprüchlich sei. Die Landesregierung rechne ungeachtet dessen, ob der vorliegende oder ein anderer Gesetzentwurf angenommen werde oder nicht, mit Klagen. Dies zeigten die Erfahrungen aus den letzten Jahrzehnten.

Dennoch sei es geboten, für das vorliegende Problem zu einer Lösung zu kommen. Zwar sei eine bundeseinheitliche Lösung im Rahmen einer Bundesratsinitiative wünschenswert, doch zunächst müssten einzelne Länder vorangehen. Das Alleinverdiener-Modell bei der Frage der Familienzuschläge aufzubrechen, sei richtig. Im Bürgerlichen Recht seien etwa die Unterhaltsansprüche bereits auf Gegenseitigkeit umgestellt worden. Alternativ bestehe die Möglichkeit, Familienzuschläge unabhängig vom zweiten Gehalt zu gewähren.

Abg. Raudies kritisiert, der Gesetzentwurf sehe vor, Familienzuschläge nur dann zu gewähren, wenn das Mindestabstandsgebot durch das Nettoeinkommen beider Partner verletzt werde. Im Ergebnis bedeute das, dass es für einen Haushalt vorteilhafter sein könne, wenn einer der Partner nicht arbeite. Dies konterkariere gleichstellungspolitische Bemühungen. Der vorliegende Gesetzentwurf sei der Versuch, eine möglichst kostengünstige Lösung für das Problem

zu finden. Abg. Raudies bittet das Ministerium, dem Landtag seine Prüfung zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs zur Verfügung zu stellen. - Finanzministerin Heinold sagt das zu.

Herr Holst, Leiter des Justiziariats im Finanzministerium, erklärt mit Blick auf die unterschiedlichen Kritikschwerpunkte der vorliegenden Stellungnahmen, zu unterschiedlichen Ergebnissen zu kommen liege in der Natur der juristischen Betrachtung von Sachverhalten. Es sei Aufgabe des Gesetzgebers, eine Abwägung vorzunehmen und sich für eine Position zu entscheiden, die dann Grundlage für eine mögliche Befassung des Bundesverfassungsgerichts sei. Man stehe vor einem Dilemma: Das Leistungsprinzip stehe im Widerspruch dazu, zusätzliche Einkünfte von der Familienkonstellation abhängig zu machen, wie es beim Familienzuschlag der Fall sei.

Im Bund-Länder-Kreis der Experten für Besoldungsrecht sei für Sommer 2022 ein gemeinsames Brainstorming zu dem Thema angedacht. In Mecklenburg-Vorpommern bestehe bereits eine gesetzliche Regelung, aufgrund geringerer Lebenshaltungskosten sei es dort allerdings einfacher, das Mindestabstandsgebot zu wahren. In Rheinland-Pfalz habe man Zahlen dazu erhoben, wie viele Familien davon betroffen seien, dass bei dem Einkommen der Mindestabstand zur Grundsicherung unterschritten werde, und dabei festgestellt, dass das bei keiner einzigen Familie der Fall sei.

Die ganze Debatte sei eher abstrakter und theoretischer Natur; hierzulande seien lediglich 80 von 40.000 Beamtenfamilien betroffen. Das Bundesverfassungsgericht habe ein Perzentil von 95 festgelegt; das bedeute, dass eine gesetzliche Regelung für 95 % der Fälle passen müsse. Bei einer gesetzlichen Neuregelung gebe es immer Konstellationen, die im Einzelfall Nachteile mit sich bringen könnten. Ein Besoldungsgesetz könne nicht jedem "Exotenfall" Rechnung tragen, sondern müsse für den größten Teil der Fälle passen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sehe vor, auf Antrag einen Familienergänzungszuschlag an jene Familien zu zahlen, in denen es nur einen Alleinverdiener gebe. Die wenigen Familien, in denen dies der Fall sei, könnten sich bei den Behörden melden. Der Fall werde dann durch das Ministerium geprüft und gegebenenfalls die Auszahlung des Familienergänzungszuschlags veranlasst. Der Beamte habe in diesem Fall eine Mitwirkungspflicht.

Herr Dr. Schubert kritisiert, dass der Gesetzentwurf keine einheitliche Lösung für die gesamte Besoldungsordnung biete. Herr Aumann, Mitglied des Wissenschaftlichen Dienstes, ergänzt, die gesamte Besoldungsordnung basiere aktuell darauf, dass die Beamten Alleinverdiener seien. Es sei juristisch problematisch, nur für die unteren Einkommensgruppen von dieser Annahme abzuweichen.

Herr Holst betont, der Gesetzentwurf der Landesregierung schaffe die Alleinverdiener-Familie nicht ab. Der Gesetzentwurf stelle einen ersten Schritt dar, das gesamte System könne nur gemeinsam mit Bund und Ländern erneuert werden.

Finanzministerin Heinold unterstreicht, man müsse unterscheiden zwischen den Familienzuschlägen für das erste und zweite Kind, bei dem bis Einkommensstufe 9 Erfahrungsstufe 3 Zuschläge erforderlich seien, um das Abstandsgebot einzuhalten, und den gehaltshöheunabhängigen Zahlungen für das dritte Kind, falls das Einkommen der Familie von einem Alleinverdiener bestritten werde. Bei einer höheren Besoldung als Entgeltstufe 9 Erfahrungsstufe 3 werde das Abstandsgebot zur Grundsicherung automatisch durch die Höhe der Bezüge eingehalten.

Abg. Raudies weist darauf hin, dass in zahlreichen Stellungnahmen sehr unterschiedliche, kritische Positionen vertreten würden, deren Inhalte sie in der Kürze der Zeit nicht voll durchdringen könne. Sie bittet das Finanzministerium, zu den vom Wissenschaftlichen Dienst geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken schriftlich Stellung zu nehmen.

Daraufhin vertagt der Finanzausschuss die Beschlussfassung über den Gesetzentwurf auf die nächste Sitzung.

# 5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamten-, laufbahn- und mitbestimmungsrechtlicher Regelungen

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3541

(überwiesen am 27. Januar 2022 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Finanzausschuss)

hierzu: <u>Umdrucke 19/7153</u> (neu 2. Fassung), 19/7165, 19/7199, 19/7200, 19/7201, 19/7202

Einstimmig schließt sich der Finanzausschuss im Vorwege dem Votum des federführenden Innen- und Rechtsausschusses an.

6. Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein im Jahr 2022 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 - BVAnpG 2022)

> Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3618

(überwiesen am 25. Februar 2022)

Auf Antrag von Abg. Raudies bittet der Finanzausschuss die Landesregierung, ihm ihre Stellungnahmen zum Referentenentwurf zuzuleiten, und beschließt, eine schriftliche Stellungnahme der kommunalen Landesverbände einzuholen.

### 7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3427

(überwiesen am 16. Dezember 2021)

hierzu: <u>Umdrucke 19/7003</u>, <u>19/7023</u>, <u>19/7026</u>, <u>19/7151</u>, <u>19/7161</u>, <u>19/7184</u>, <u>19/7185</u>, <u>19/7191</u>, <u>19/7193</u>, <u>19/7236</u>

Abg. Raudies bittet die Landesregierung um eine rechtliche Stellungnahme zu der Frage, ob die vorgesehene Änderung des Investitionsbankgesetzes tatsächlich geeignet sei, die Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG auszuschließen.

### 8. Sparerpauschbetrag deutlich erhöhen

Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/3189

(überwiesen am 26. August 2021)

hierzu: Umdrucke 19/6427, 19/6436, 19/6498, 19/6516, 19/6519, 19/6523, 19/6533, 19/6535, 19/6542, 19/6559, <u>19/6563</u>, <u>19/6913</u>

Die Beratung wird auf die nächste Sitzung vertagt.

 a) Zuführung aus dem Haushaltsüberschuss 2021 an die Rücklage "Aufstockung der Corona-Nothilfe aus strukturellen Überschüssen nach § 10 Abs. 5 HG" aus Titel 1111 – 919 19 gemäß § 10 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2021

> Vorlage des Finanzministeriums <u>Umdruck 19/7225</u>

Eine Frage von Abg. Raudies beantwortet Finanzministerin Heinold dahin, inwieweit die zusätzlichen Mittel für Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie inklusive Finanzierung der Impfstellen ausreichten, könne sie nicht vorhersagen.

Einstimmig erteilt der Finanzausschuss die erbetene Zustimmung.

# b) Mittelabfluss der Haushaltsmittel zur Bewältigung der Coronakrise

Umdruck 19/7139

Abg. Nobis fragt die Landesregierung nach der Inanspruchnahme des Ausfallfonds I und II für die Film- und Fernsehwirtschaft zur Absicherung von Kinofilm-, Serien- und Fernsehproduktionen (<u>Umdruck 19/7139</u>, Seite 9) und der Gesamtsumme der für die Beschaffung von Coronatests ausgegebenen Mittel (Seite 12). - Ministerin Heinold sagt schriftliche Antworten zu.

Der Ausschuss nimmt 19/7139 zur Kenntnis.

### 10. Information/Kenntnisnahme

<u>Umdruck 19/7168</u> - Antigen-Selbsttests

Umdruck 19/7155 - Kulturfestival

Umdruck 19/7167 - Grundsteuer

Umdruck 19/7172 - Hochschulen Haushaltsreste

<u>Umdruck 19/7187</u> - Verwaltungsvereinbarung Verbraucherschutz

- Finanzausschuss -

<u>Umdruck 19/7216</u> - Hamburger Hafenschlick

Umdruck 19/7232 - Mund-Nasen-Schutz

Umdruck 19/7233 - Abschiebehaftanstalt Glückstadt

Umdruck 19/7261 - Kita-Investitionsförderung

Zu <u>Umdruck 19/7233</u> (Abschiebehaftanstalt Glückstadt) fragt Abg. Herdejürgen die Landesregierung, ob es sich bei den in der Kostenaufstellung genannten Kosten um die Gesamtkosten oder die im Landeshaushalt anfallenden Kosten handele und warum für Wachdienst, Sozialund Rückkehrberatung, Krankenhaus und Dolmetscher keine Kosten angesetzt würden. - Ministerin Heinold sagt auch hier eine schriftliche Antwort zu.

Zu <u>Umdruck 19/7261</u> (Kita-Investitionsförderung) bittet Abg. Raudies die Landesregierung, zur Einhaltung des Grundsatzes von Haushaltswahrheit und -klarheit Stellung zu nehmen.

Der Finanzausschuss nimmt die aufgeführten Umdrucke zur Kenntnis.

### 11. Verschiedenes

Der Finanzausschuss bittet die Landesregierung, in der nächsten Finanzausschusssitzung, am 17. März 2022, über die finanziellen Auswirkungen des Kriegs gegen die Ukraine zu berichten. Im Anschluss wird der Beteiligungsausschuss tagen.

Der Vorsitzende, Abg. Weber, schließt die Sitzung um 12:05 Uhr.

gez. Stefan Weber Vorsitzender gez. Ole Schmidt Geschäfts- und Protokollführer